Antwort der Verwaltung zur

Anfrage der Stadtratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zur

Wohngeldreform 2020

1. Wie wird die Neustadter Bevölkerung, insbesondere der wohngeldberechtigte Personenkreis, über die neuen Kriterien für das Wohngeld informiert?

Antwort:
Neben den allgemein zur Verfügung stehenden Medien, Broschüren und der Homepage der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen viele Beratungen im direkten Gespräch durch die Sachbearbeitungen, bei den bisherigen Wohngeldempfängern sind die Änderungen zum 01.01.2020 automatisch in Kraft getreten und umgesetzt worden.

2. Wie werden beispielsweise Grundsicherungsbezieher*innen, für die die neue Form des Wohngeldes eine höhere finanzielle Unterstützung im Vergleich zur Grundsicherung darstellen könnte, auf die Möglichkeit einer Probeberechnung im Sozialamt aufmerksam gemacht?

Antwort:
Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine Transferleistungen wie z. B. Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, da bei diesen Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits entsprechend berücksichtigt werden.

Da die Grundsicherung nach dem SGB XII und die Wohngeldstelle beim Fachbereich 4 in der Abteilung 410 angesiedelt sind, wird automatisch die finanziell bessere Unterstützung gewährt, da das Jobcenter im engen Austausch mit dem Fachbereich 4 steht, gilt dies analog.

Im Rahmen der Wohngeldreform 2020 wurden auch die laufenden Fälle dahingehend geprüft.

3. Wie viele Menschen in Neustadt bezogen zum Stichtag 31.12.2019 Grundsicherungsleistungen, wie viele Wohngeld, wie viele Hilfe zum Lebensunterhalt, wie viele Arbeitslosenhilfe I und wie viele Arbeitslosenhilfe II (wie viele davon sind sogenannte „Aufstocker“)?

Antwort:
Zum 31.12.2019 bezogen in Neustadt an der Weinstraße 633 Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und 40 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, darüber hinaus wurden bis zum 31.12.2019 in 571 Fällen Wohngeld gewährt.

Das Arbeitslosengeld (umgangssprachlich ALG I genannt) ist eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit über die Arbeitsagentur geleistet wird. Dieses wird in der Regel bis zu einem Jahr gezahlt, bei älteren arbeitslosen Menschen auch bis zu zwei Jahre. Die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitslosengeld enthält das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III). Zum 31.12.2019 befanden sich 551 Personen in diesem Leistungskreis.

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung, die der Grundsicherung von Arbeitsuchenden und Arbeitenden dient, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch Einkommen, Vermögen oder andere Hilfen bestreiten können. Zum oben genannten Zeitpunkt hatten 3502 Personen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, darunter 670 arbeitende Anspruchsberechtigte mit einem **ergänzenden** Leistungsanspruch.

4. Hat sich seit dem 1. Januar 2020 die Anzahl der Wohngeldbezieher*innen im Vergleich zum 31.12.2019 erhöht? Falls ja, um wie viele Personen? Wie viele Menschen haben bislang eine Probeberechnung durchführen lassen?

Antwort:
Aktuell beziehen 574 Haushalte Wohngeld (März 2019: 474 Fälle); von Januar 2020 bis März 2020 wurden 115 Probeberechnungen durchgeführt.